

Satzung

**Chorwelt Liederkranz
Weiler/Rems 1889 e.V.**

Stand 30. 10. 2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Schwäbischen Chorverband e.V. und führt den Namen „Chorwelt Liederkranz Weiler/Rems 1889“ mit dem Zusatz e. V. Er hat seinen Sitz in Schorndorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 280720 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(6) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Vereinsarbeit unterstützen möchte, ohne selbst zu singen.
- (2) Ehrenmitglieder werden aufgrund außergewöhnlicher Leistungen für den Verein vom Vorstand ernannt.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsbeirat.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (6) Aktiv stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (7) Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Höhe und Zahlungsmodalitäten des Beitrags werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Beschließt eine Abteilungsversammlung einen Chorbeitrag nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung sind die Abteilungsmitglieder zur Zahlung des Chorbeitrags verpflichtet. Die Abteilungsleitung ist jedoch berechtigt, den Chorbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 6 Chöre als Vereinsabteilungen

(1) Die einzelnen Chöre des Vereins sind rechtlich unselbstständige Abteilungen. Ihnen steht nach Maßgabe der Beschlüsse von Vorstand und Vereinsbeirat das Recht zu, in ihrem musikalischen Bereich selbstständig tätig zu sein und sich mit Zustimmung von Vorstand und Vereinsbeirat eigene Chornamen zu geben,

(2) Die Chöre wählen in gesonderten Versammlungen (Abteilungsversammlung) einen Abteilungsleiter auf die Dauer von zwei Jahren. Stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt sind die singenden Mitglieder des jeweiligen Chores. Die Wahl des Abteilungsleiters bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 5 f). Bei Chören mit minderjährigen Sängern sind deren gesetzliche Vertreter Mitglied der Abteilungsversammlung.

(3) Der Abteilungsleiter vertritt die Interessen seines Chores im Vereinsbeirat, leitet die Abteilungsversammlung und setzt deren Beschlüsse um.

(4) Bei Bedarf kann sich jeder Chor eine Chorordnung als Abteilungsordnung geben, die Näheres regelt. Die Abteilungsordnung muss sich im Rahmen der satzungsmäßigen Vereinszwecke halten.

(5) Die Abteilungsversammlung stellt für jedes Kalenderjahr im Voraus einen Finanzplan auf, bei dem sie die geplanten Veranstaltungen berücksichtigt und deren Finanzierung vorschlägt. Sie kann dazu zusätzlich zum Vereinsbeitrag Chorbeiträge vorsehen, die nur für die von diesem Chor verursachten Kosten verwendet werden dürfen und über deren Verwendung die Abteilungsversammlung selbstständig entscheidet. Die Finanzpläne der Chöre bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft in Form der Übernahme in den Finanzplan des Vereins.

(6) Der Abteilungsleiter kann von der Amtsführung suspendiert und/oder seines Amtes enthoben werden bei Verstoß gegen die Interessen des

Vereins, gegen die Vereinssatzung, gegen Vereinsordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane. Für diese Entscheidung ist der Vorstand gemeinsam mit dem Vereinsbeirat zuständig.

(7) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Vereinsbeirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung findet spätestens im 1. Halbjahr des Kalenderjahres statt, möglichst jedoch im 1. Quartal des Kalenderjahres.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich digital oder in Papierform einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 14), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

(4) Aus dringendem Anlass kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich bean-

tragt. Die Frist gemäß Abs. (2) kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte, der Jahresabrechnung und der jährlichen Finanzplanung des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Finanzplans und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl des Beirats
- f) Bestätigung der Abteilungsleiter für die Dauer von 2 Jahren
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren
- h) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, insbesondere über den Mitgliederbeitrag
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j) Entscheidung über eine Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- k) Entgegennahme der musikalischen Berichte der Chorleiter

(6) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

(7) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Wahlen per Akklamation durchgeführt werden. Andernfalls ist geheim zu wählen.

(8) Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Schatzmeister

Schriftführer

Die Chorleiter können bei Bedarf mit beratender Stimme zum Vorstand hinzugezogen werden wie auch weitere Personen, die vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden (z.B. Presse, Internet)

(2) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

(4) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Zusätzliche Aufgaben

Für spezielle Aufgaben erforderliche regelmäßige Beauftragte können vom Vorstand berufen werden. Sie sind nicht Mitglied des Vorstands, jedoch zur Teilnahme an Vorstandssitzungen berechtigt und deshalb dazu einzuladen.

§ 11 Der Vereinsbeirat

(1) Der Vereinsbeirat setzt sich zusammen aus den Abteilungsleitern und weiteren bis zu 5 aktiven oder fördernden Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

(2) Der Vereinsbeirat tritt in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Chorleiter können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Der Vereinsbeirat berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann ihm die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden - ausschließlich - gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
- bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern, deren Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird außerdem die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Chorverband Friedrich Silcher, den Schwäbischen Chorverband e.V. und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über Digital- und Printmedien über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins (§ 8 Absatz 5 Buchstabe i) kann nur in einer Mitgliederversammlung mit den Stimmen von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Chorverband Friedrich Silcher e.V. mit Sitz in Schwäbisch Gmünd, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 15 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung erlässt zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung nach den in dieser Satzung festgelegten Grundsätzen.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 10. 1. 2019 beschlossen worden und am selben Tage in Kraft getreten. Am 24. 6. 2019 wurde der Zusatz „Chorwelt“ beschlossen und somit trat die Satzung der „Chorwelt Liederkranz Weiler/Rems 1889 e.V.“ am 24. 06. 2019 in Kraft

